

FRAUENNETZ WERK MEDIEN VEREINSSTATUTEN

§ 1 NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen „Frauen Netzwerk Medien“, gleichbedeutend mit "Frauennetzwerk Medien".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Bildung von Zweigvereinen in den Bundesländern wird beabsichtigt.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt zu gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Medienmitarbeiterinnen im weitesten Sinn. Unter Medienmitarbeiterinnen sind insbesondere journalistische und publizistische Mitarbeiterinnen von Printmedien, von Rundfunk und Fernsehen, Nachrichten- und Korrespondentinnenbüros, von Bildagenturen, von Pressestellen bei Behörden, Institutionen und Unternehmen sowie Online-Mitarbeiterinnen, die ihr Einkommen *überwiegend* aus dieser Tätigkeit beziehen, zu verstehen.
3. Die Tätigkeit des Vereins bezweckt:
 - sich für die Interessen der Frauen im Journalismus und in journalistisch verwandten Berufen einzusetzen;
 - zur Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaft im Sinne der verfassungsrechtlich verankerten Gleichberechtigung von Mann und Frau in den Medien beizutragen;
 - die bisherige Unterrepräsentanz der Frauen in den Medien abzubauen, um die unmittelbare Auswirkung auf das von den Medien vermittelte Bild der Frau in der Gesellschaft zu beeinflussen.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL

1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Erfahrungs- und Informationsaustausch bei regelmäßigen Treffen und Veranstaltungen;
 - b. Aufbau von Kontakten im In- und Ausland vor allem durch Tagungen, Kongresse, Weiterbildungsveranstaltungen, Workshops, Diskussionsabende, Vorträge, Publikationen.
 - c. Stellungnahmen, Kundgebungen und Versammlungen zu aktuellen Entwicklungen in der Gesellschafts- und Frauenpolitik;
 - d. Herausgabe und Vertrieb von schriftlichen Publikationen und Dokumentationen;
 - e. Errichtung von Bibliotheken, Archiven, Datenbanken und sonstigen Infrastrukturen für wissenschaftliche und journalistische Tätigkeiten;
 - f. Organisation und Zusammenarbeit mit Forschungsprojekten;

g. Herausgabe, Verlag und Herstellung von Medien aller Art;
h. Planung, Errichtung, Erhaltung und Betrieb von Räumlichkeiten, technischen und betrieblichen Einrichtungen und sonstigen Hilfsmitteln, die für diese Tätigkeiten benötigt werden, im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen.

3. Als materielle Mittel dienen

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b. Zuwendungen privater und öffentlicher Stellen;
- c. Subventionen und Dotationen der öffentlichen Hand sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- d. Erträge aus Veranstaltungen und Dienstleistungen des Vereins;
- e. Spenden, Sammlungen, Darlehen, Förderungen, sonstige Zuwendungen und Erträge aus Kapitalanlagen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Arten der Mitgliedschaft: Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, korrespondierende Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die Medienmitarbeiterinnen im Sinne des § 2 Punkt 2. sind und sich fortwährend aktiv sowohl an der inhaltlichen als auch an der organisatorisch-technischen Vereinsarbeit beteiligen.

3. Außerordentliche Mitglieder sind physische Personen, die Medienmitarbeiterinnen im Sinne des § 2 Punkt 2. sind, jedoch aus dieser Tätigkeit (noch) nicht überwiegend ihr Einkommen beziehen, die Ziele des Vereins fördern und sich im Verein fortwährend oder gelegentlich mit inhaltlicher Arbeit betätigen.

4. Korrespondierende Mitglieder sind physische Personen, die Medienmitarbeiterinnen im weiteren Sinne sind, die Ziele des Vereins fördern und mit dem Verein inhaltlich oder organisatorisch zusammenarbeiten.

5. Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder auf andere Art und Weise unterstützen.

6. Ehrenmitglieder sind physische Personen, die die Zwecke des Vereins durch herausragende Leistungen und Engagement oder besonders großzügige Spenden fördern.

§ 5 ERWERB UND AUSÜBUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die das Kriterium als Medienmitarbeiterinnen im Sinne des § 2 Punkt 2. erfüllen, die Vereinsstatuten anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag, der einen Nachweis der Tätigkeit als Medienmitarbeiterin zu enthalten hat.

2. Außerordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die Medienmitarbeiterinnen im Sinne des § 2 Punkt 2. sind, jedoch aus ihrer Tätigkeit (noch) nicht überwiegend ihr Einkommen beziehen, die Vereinsstatuten anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag, der einen Nachweis der Tätigkeit als Medienmitarbeiterin zu enthalten hat.

3. Korrespondierende Mitglieder können alle physischen Personen werden, die als Medienmitarbeiterinnen im weiteren Sinne tätig sind, die Vereinsstatuten anerkennen und inhaltlich und organisatorisch mit dem Verein zusammenarbeiten wollen. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag, der einen Nachweis der Tätigkeit als Medienmitarbeiterin zu enthalten hat.

4. Fördernde Mitglieder können alle physischen oder juristischen Personen werden, die die Arbeit des Vereins vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder auch auf andere Art und Weise unterstützen wollen. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.

5. Ehrenmitglieder können alle physischen Personen werden, die durch herausragende Leistungen ideeller oder materieller Art den Vereinszweck fördern. Sie werden über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

6. Die Aufnahme als Mitglied kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

7. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaft durch eine bevollmächtigte Vertreterin aus.

8. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponentinnen. Diese Mitgliedschaft wird erst nach Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt kann mit 31.12. jedes Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand zwei Monate vor diesem Termin schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung von bis dahin fälligen Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Verbindlichkeiten bleibt davon unberührt.

4. Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand verfügen, wenn einer der folgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- a. grobe Verletzung der Mitgliedspflichten,**
- b. grobe Schädigung des Vereinszwecks;**
- c. unehrenhaftes Verhalten.**

5. Gegen Ausschluss und Streichung ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann unter den Punkt 4. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht bei Wahl des Vorstandes steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge pünktlich in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe zu bezahlen. Außerordentliche Mitglieder können einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Anspruch nehmen.
5. Im Einvernehmen mit dem Vorstand können von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern regionale Untergruppen in den einzelnen Bundesländern gebildet werden. Die Untergruppen geben sich eine Geschäftsordnung und wählen einen Vorstand. Im Übrigen gelten die Statuten sinngemäß.

§ 8 VEREINSORGANE, VERTRETUNG NACH AUSSEN

1. Die Vereinsorgane sind:
 - a. die Generalversammlung;
 - b. der Vorstand;
 - c. die Rechnungsprüfung;
 - d. das Schiedsgericht.
2. Grundsätzlich ist in den Organen bei allen Entscheidungen Konsens anzustreben. Kommt dieser nicht zustande, ist abzustimmen; hierbei kommt Stimmenthaltungen kein Gewicht zu. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Vereinsstatuten keine andere Regelung vorsehen.

§ 9 DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis längstens 31.10. am Sitz des Vereins statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens; 1 Monat nach Einlangen des Antrags auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
3. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder 2 Wochen vor dem Termin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge sind bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, es sei denn, dass die Generalversammlung die Beschlussfassung mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zulässt.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Vereinsauflösung bedürfen der Anwesenheit von zumindest der Hälfte der zum Zeitpunkt der Einberufung stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau bzw. eine der Obfrauen, in deren Verhinderung die andere Obfrau oder eine der etwaigen Stellvertreterinnen. Sind auch diese verhindert, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Der Vorstand kann zur Teilnahme an der Generalversammlung auch Außenstehende, die den Verein aufgrund ihrer Sachkenntnis oder ihrer Stellung im öffentlichen Leben mit ihrem Rat förderlich sein können, einladen. Eingeladene Nichtmitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

11. Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 10 AUFGABENBEREICH DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c. Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen;
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
- e. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- f. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. der Obfrau bzw. den Obfrauen (auch Vorsitzende genannt) und etwaig ihrer Stellvertreterin bzw. den Stellvertreterinnen,
- b. der Schriftführerin und ihrer Stellvertreterin,
- c. der Kassierin und ihrer Stellvertreterin,
- d. sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern des Vorstands mit bestimmten Aufgabengebieten und deren allfällige Stellvertreterinnen.

2. Die Funktionsdauer jedes Mitglieds des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Mitglieds, bis zur Wahl eines neuen Vorstandes oder bis zum Rücktritt des betreffenden Mitglieds.

3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes oder bei ursprünglicher Vakanz einer Vorstandsfunktion an die betreffende Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu bestellen. Dafür ist in der nächstfolgenden Generalversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

4. Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

5. Der Vorstand ist von der Obfrau, in deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einzuberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

7. Den Vorsitz führt eine der Obfrauen, bei deren Verhinderung, eine der Stellvertreterinnen, ist auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

8. Die Generalversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben. Dies geschieht mit einer qualifizierten 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst nach Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin wirksam. Außer durch Enthebung oder Rücktritt erlischt die Funktion durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode.

§ 12 AUFGABEN UND STELLUNG DES VORSTANDES

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b. Vorbereitung der Generalversammlung;
- c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

- f. Vorschlag von Ehrenmitgliedern;
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins, Abschluss und Beendigung von Dienstverträgen mit Dienstnehmerinnen des Vereins und der Abschluss von Konsulentinnenverträgen;
- h. Die Kooptierung von Ersatzmitgliedern in den Vorstand;
- i. Die Festsetzung der Geschäftsordnung für das Vereinsbüro und die Geschäftsanweisung für das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Die Obfrau bzw. Obfrauen vertreten den Verein nach außen, schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau bzw. einer der Obfrauen, in Geldangelegenheiten einer der Obfrauen und der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung durch die Generalversammlung.

2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, kann ausschließlich von den in Punkt 1. genannten Funktionärinnen erteilt werden.

3. Bei Gefahr in Verzug ist eine der Obfrauen berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das jeweils zuständige Vereinsorgan.

4. Eine der Obfrauen führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

5. Die Schriftführerin hat die Obfrau bzw. Obfrauen bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

6. Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau bzw. der Obfrauen, der Schriftführerin und der Kassierin ihre Stellvertreterinnen.

§ 14 DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

1. Die beiden Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

2. Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben jederzeit in alle Geschäftsunterlagen Einsicht. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 DAS SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichterinnen namhaft macht, welche schriftlich verständigt werden müssen. Die so ermittelten Schiedsrichterinnen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist das Schiedsgericht zur festgesetzten Zeit nicht vollzählig, so findet das Schiedsgericht 30 Minuten später statt. Wenn zu diesem Zeitpunkt mindestens drei der fünf Schiedsrichterinnen anwesend sind, ist das Schiedsgericht entscheidungsbefugt.

4. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

5. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in § 9 Punkt 8. der Vereinsstatuten festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des VereinsG 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen, darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand für gemeinnützige Zwecke einer Organisation oder Vereinigung zu übergeben, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der aufgelöste Verein verfolgt.